



**Schweiz-Liechtenstein: Folgen der unterschiedlichen
EWR-Abstimmungsergebnisse**

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDA vom 14. Januar 1993

Aufgrund der Beratung wird

beschlossen:

1. Die Bundesverwaltung nimmt eine umfassende Auslegeordnung der Fragen vor, welche sich infolge der unterschiedlichen Abstimmungsergebnisse und im Hinblick auf eine selbständige EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins stellen.
2. Die in Beilage 1 zum Aussprachepapier vorgestellte Projektorganisation wird gutgeheissen. In den Arbeitsgruppen wirken alle Aemter mit, die vom Sachbereich her mitinteressiert sind, insbesondere die Schweiz. Nationalbank, der Rechtsdienst der Finanzverwaltung, das Bundesamt für geistiges Eigentum.
3. Das EDA wird beauftragt, die Modalitäten eines Treffens zwischen der liechtensteinischen Regierung, dem Prinzen von Liechtenstein und dem Bundesrat in Bern abzuklären.

Für getreuen Protokollauszug:

Max als Müller

Protokollauszug an:				
<input type="checkbox"/> ohne / <input checked="" type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
	X	EDI	5	-
	X	EJPD	5	-
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	3	-
		EFK		
		Fin.Del.		

Beilage 1

777.230 Lic - egg/wur

Bern, 15. Januar 1993

Verwaltungsinterne Projektorganisation "Liechtenstein"**1. Aufgabe**

- Abklären der Rechtsunterschiede zwischen dem EWR-Recht und dem schweizerischen sowie liechtensteinischen Recht;
- Darstellung der sich daraus ergebenden Probleme und Auswirkungen auf die Schweiz und Liechtenstein sowie im Verhältnis zur EG und zu den übrigen EFTA-Staaten;
- Skizzierung möglicher materieller und institutioneller Lösungen vor dem Hintergrund "offener Grenzen" zwischen Liechtenstein und der Schweiz (Sicherstellen, dass Liechtenstein alle EWR-Vertragsverpflichtungen erfüllen kann, und dass die Schweiz nicht via Liechtenstein indirekt vom EWR profitiert).

2. Leitungsteam

- EDA/VRD, Dr. F. von Däniken, Vizedirektor (Vorsitz)
- IB EDA/EVD, A. Egger, Minister (Stellvertreter)
- EVD/BAWI, Direktionsbereich Westeuropa, N. Nagy, Abteilungschef
- EFD/OZD

3. Arbeits- und Expertengruppen**3.1. Arbeitsgruppen und Leitung**

- Warenverkehr: A. Egger, IB EDA/EVD; Sekretariat: H. Bachmann, BAWI
 - Personenverkehr: D. Grossen, Vizedirektor, BIGA
 - Kapital- und Dienstleistungen: G. Colombo, Minister, IB EDA/EVD
 - Flankierende Politiken: R. Bärffuss, Sektionschef, IB EDA/EVD
 - Rechtsfragen, Institutionelles: D. Felder, IB EDA/EVD und G. Haas, EDA/VRD
- Diese Gruppen umfassen Vertreter aller interessierten Aemter.

3.2. Expertengruppen

Die Arbeitsgruppen können nach Bedarf Expertengruppen einsetzen und - sofern notwendig - ihre Anliegen direkt mit liechtensteinischen Experten diskutieren.

4. Termin

Bis Ende Februar haben die Arbeitsgruppen 1 - 5 ihre Berichte vorzulegen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Bern, 14. Januar 1993

VERTRAULICH**An den Bundesrat****Aussprachepapier****Schweiz-Liechtenstein: Folgen der unterschiedlichen EWR-Abstimmungs-
ergebnisse**

Der unterschiedliche Ausgang der EWR-Abstimmungen in der Schweiz und in Liechtenstein wirft zahlreiche Fragen praktischer, rechtlicher und politischer Natur zwischen den beiden Staaten auf. Die Regelung dieser Fragen berührt auch unser Verhältnis zur EG und zu den übrigen EFTA-Staaten. Das Ziel der vorliegenden Notiz besteht darin,

- dem Bundesrat Kenntnis zu geben von der ersten gemeinsamen Lagebeurteilung, welche eine schweizerische und liechtensteinische Delegation am 22. Dezember 1992 vorgenommen haben
- den Bundesrat über die wichtigsten Problembereiche zu informieren
- und ihn um Zustimmung zum geplanten weiteren Vorgehen zu bitten.

1. Ergebnisse der Expertengespräche vom 22. Dezember 1992

Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die liechtensteinischen Behörden wollen am Zollvertrag aus dem Jahr 1923 festhalten.

- Um seinen Beitritt zum EWR zu ermöglichen, möchte Liechtenstein seine vertraglichen Beziehungen zur Schweiz anpassen. Mit Rücksicht auf die verbleibenden EWR-Vertragsstaaten müssen diese Anpassungen sicherstellen,
 - a) dass Liechtenstein seine Verpflichtungen aufgrund des EWR-Abkommens einhalten kann
 - b) dass die Schweiz nicht indirekt über das Fürstentum von den Vorteilen des EWR profitieren kann.
- Mit der Revision einzelner Bestimmungen des Zollvertrages lassen sich die Probleme allein nicht lösen.
- Ohne entscheidende Hilfe der schweizerischen Verwaltung wird Liechtenstein nicht in der Lage sein, das gesamte EWR-Recht anzuwenden.

Die beiden Delegationen haben vereinbart, die Probleme auf Verwaltungsebene weiter zu klären und mögliche Lösungsansätze zu entwickeln. Ein weiteres gemeinsames Expertentreffen wurde auf die zweite Januarhälfte vorgesehen.

2. Die wichtigsten Problembereiche

- a) Liechtenstein kann ohne die Schweiz deswegen nicht ohne weiteres dem EWR beitreten, weil es infolge des Zollanschlussvertrages sowie anderer Verträge im Lauf der Jahrzehnte Teil des schweizerischen Wirtschaftsgebiets geworden ist. Zahlreiche schweizerische Gesetze sind Bestandteil der liechtensteinischen Rechtsordnung geworden.

Vertraglich kommt dies darin zum Ausdruck, dass der Zollvertrag in seiner ursprünglichen Fassung Liechtenstein den selbständigen Abschluss von Zoll- und Handelsverträgen verbot. Im Hinblick auf die angestrebte EWR-Mitgliedschaft relativierten die Vertragspartner im Jahr 1991 dieses Verbot in dem Sinn, als ein zusätzlicher Artikel dem Fürstentum ausdrücklich die

Möglichkeit einräumt, multilateralen Wirtschaftsabkommen selbständig beizutreten, sofern auch die Schweiz Mitglied ist.

Faktisch äussert sich der weitgehende Einbezug Liechtensteins in die schweizerische Volkswirtschaft dadurch, dass sich infolge fehlender Zollgrenzen der Waren- und ein grosser Teil des Dienstleistungsverkehrs zwischen den beiden Staaten ohne Kontrollen abwickelt. Die Anwendung von EWR-Recht in Liechtenstein, wo wegen des Zollvertrags bisher ein grosser Teil des schweizerischen Wirtschaftsrechts gilt, und die weiterhin unveränderte Geltung des bisherigen Landesrechts in der Schweiz führt unter diesen Umständen zu komplizierten Abgrenzungs- und Kontrollproblemen. Ob sie mit vertretbarem Aufwand gelöst werden können, ist heute noch offen; ernste Zweifel sind angebracht. Mitentscheidend wird sein, ob sich die EG mehr auf einer pragmatischen oder auf einen strikten rechtlichen Standpunkt stellen wird.

b) Eine noch vor Ende 1992 durchgeführte Umfrage innerhalb der Bundesverwaltung hat gezeigt, dass sich die meisten und schwierigsten Probleme im Warenverkehr ergeben. Anpassungen werden überall dort notwendig, wo die Bestimmungen des EWR-Abkommens über diejenigen des Freihandelsabkommens Schweiz/EG, das auch auf Liechtenstein anwendbar, hinausgehen. Dazu gehören:

- Ursprungsregeln für industrielle Güter
- Handel mit verarbeiteten Agrarprodukten
- Handel mit alkoholischen Getränken
- Zollkonzessionen (Kohäsionsprodukte u.a.)
- Handel mit Heilmitteln
- Handelshemmnisse (technische Normen).

Auch in anderen Rechtsbereichen, wo das EWR-Abkommen von der Schweiz Anpassungen verlangt hätte, aktualisieren sich die Schwierigkeiten erst beim Warenverkehr, so z.B. auf den Gebieten

- Veterinärrecht
- geistiges Eigentum
- Lebensmittelrecht, Handel mit Giften und Betäubungsmitteln
- ökologisch bedingte technische Normen.

c) Demgegenüber lassen die provisorischen Stellungnahmen von gut 20 Bundesämtern und anderen Bundesstellen erkennen, dass die Probleme ausserhalb des Warenverkehrs weniger zahlreich und leichter lösbar sind. Zu nennen sind etwa:

- Versicherungsaufsicht
- Zugang zum Strassengüterverkehr
- Anerkennung von Diplomen.

d) Zu berücksichtigen ist schliesslich auch das Interesse der verbleibenden EWR-Vertragsparteien, die im Hinblick auf die rasche Inkraftsetzung des EWR-Abkommens möglichst bald erfahren möchten, ob eine praktikable Regelung der bilateralen Fragen im Verhältnis Schweiz-Liechtenstein möglich ist. Diese Regelung wird darüber entscheiden, ob die EWR-Vertragsparteien einer Mitgliedschaft Liechtensteins zustimmen oder nicht. Damit berühren die bilateralen Anpassungen Schweiz-Liechtenstein indirekt auch das Verhältnis unseres Landes zur EG und zu den übrigen EFTA-Staaten. Die Bereitschaft der Schweiz zu konstruktiven Lösungen im Verhältnis zu Liechtenstein wird auch einen allfälligen Verdacht entkräften, die Schweiz beeinträchtige durch mangelnde Kooperation mit Vaduz die Realisierung des EWR.

3. Weiteres Vorgehen

Die betroffenen Stellen der Bundesverwaltung gehen davon aus, dass die Schweiz aus politischen Gründen alle Anstrengungen unternehmen sollte, um Liechtenstein eine selbständige EWR-Mitgliedschaft zu ermöglichen. Dabei ist freilich angesichts der ungewöhnlichen und komplizierten Fragen ungewiss, ob die Anstrengungen zum Erfolg führen werden.

a) Auf Stufe Verwaltung ist eine Projektgruppe "Liechtenstein" zu schaffen, welche eine systematische Abklärung aller Probleme vornimmt. Dafür sollen jene in der Bundesverwaltung bestehenden Arbeitsstrukturen benützt werden, welche für die EWR-Verhandlungen eingesetzt waren (Arbeitsgruppen Warenverkehr, Personenverkehr, Kapital- und Dienstleistungsverkehr, Flankierende Politikbereiche, Rechtsfragen). Den Ueberblick über die Projektorganisation vermittelt das beiliegende Merkblatt. Sie sieht insbesondere die Einsetzung eines Leitungsteams vor, das unter dem Vorsitz

der Direktion für Völkerrecht (EDA) steht und im weiteren Vertreter des Integrationsbureaus (EDA/EVD), der Eidg. Zollverwaltung (EFD) sowie des Bundesamtes für Aussenwirtschaft (EVD) umfasst.

Die Auslegeordnung sollte Mitte Februar abgeschlossen sein. Ende Februar sollte ein erster Bericht mit Lösungsmöglichkeiten vorliegen. Sofern sich solche Möglichkeiten abzeichnen, werden sie besonders auch unter den Aspekten

- Verhältnismässigkeit
- Zeitbedarf
- Anwendung von EWR-Recht durch die Bundesverwaltung

zu beurteilen sind.

- b) Auf politischer Ebene muss man davon ausgehen, dass der liechtensteinische Regierungschef sich in absehbarer Zeit um ein Gespräch mit Vertretern des Bundesrates bemühen wird. Aus schweizerischer Sicht besteht ein Interesse an einem solchen Kontakt, welcher der liechtensteinischen Seite auch auf höchster Ebene Klarheit über die Dimension der Probleme und über den durchaus ungewissen Ausgang der laufenden Abklärungen vermitteln muss. Sollte nicht die Schweiz selbst die Initiative rasch ergreifen und die liechtensteinische Regierung zu Gesprächen nach Bern einladen? Dabei sollte die Verantwortung für die weitere Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Fürstentum und der Schweiz beziehungsweise der EG klar festgelegt werden.

Für die liechtensteinische Regierung wäre die rasche Aufnahme von Gesprächen allerdings eine politisch heikle Sache, weil sie im Vorfeld zur EWR-Abstimmung den Anpassungsbedarf im Verhältnis zur Schweiz als gering bezeichnet hatte. Zudem finden am 7. Februar 1993 in Liechtenstein Neuwahlen statt.

Der Bundesrat könnte sich an solchen Gesprächen auf politischer Ebene durch die Vorsteher des EDA, des EVD und des EFD vertreten lassen.

4. Fragen

- a) Ist der Bundesrat damit einverstanden, dass die Bundesverwaltung unter relativ grossem Aufwand eine umfassende Auslegeordnung der Probleme vornimmt mit dem Ziel, Liechtenstein die selbständige EWR-Mitgliedschaft zu ermöglichen?
- b) Wenn ja: Ist der Bundesrat mit der unter Ziffer 3 Buchstabe a) vorgestellten Projektorganisation einverstanden?
- c) Will der Bundesrat die Initiative für eine Unterredung mit der liechtensteinischen Regierung ergreifen, oder will er die Initiative Vaduz überlassen? Ist er mit der in Ziffer 3 b) vorgeschlagenen Vertretung des Bundesrates bei diesen Gesprächen auf Ministerebene einverstanden?

**EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**



René Felber

- Beilagen:
1. Skizze der Projektorganisation
 2. Entwurf für Beschlussdispositiv

Beilage 1

777.230 Lic - egg/wur

Bern, 15. Januar 1993

Verwaltungsinterne Projektorganisation "Liechtenstein"**1. Aufgabe**

- Abklären der Rechtsunterschiede zwischen dem EWR-Recht und dem schweizerischen sowie liechtensteinischen Recht;
- Darstellung der sich daraus ergebenden Probleme und Auswirkungen auf die Schweiz und Liechtenstein sowie im Verhältnis zur EG und zu den übrigen EFTA-Staaten;
- Skizzierung möglicher materieller und institutioneller Lösungen vor dem Hintergrund "offener Grenzen" zwischen Liechtenstein und der Schweiz (Sicherstellen, dass Liechtenstein alle EWR-Vertragsverpflichtungen erfüllen kann, und dass die Schweiz nicht via Liechtenstein indirekt vom EWR profitiert).

2. Leitungsteam

- EDA/VRD, Dr. F. von Däniken, Vizedirektor (Vorsitz)
- IB EDA/EVD, A. Egger, Minister (Stellvertreter)
- EVD/BAWI, Direktionsbereich Westeuropa, N. Nagy, Abteilungschef
- EFD/OZD

3. Arbeits- und Expertengruppen**3.1. Arbeitsgruppen und Leitung**

- Warenverkehr: A. Egger, IB EDA/EVD; Sekretariat: H. Bachmann, BAWI
 - Personenverkehr: D. Grossen, Vizedirektor, BIGA
 - Kapital- und Dienstleistungen: G. Colombo, Minister, IB EDA/EVD
 - Flankierende Politiken: R. Bärzfuss, Sektionschef, IB EDA/EVD
 - Rechtsfragen, Institutionelles: D. Felder, IB EDA/EVD und G. Haas, EDA/VRD
- Diese Gruppen umfassen Vertreter aller interessierten Aemter.

3.2. Expertengruppen

Die Arbeitsgruppen können nach Bedarf Expertengruppen einsetzen und - sofern notwendig - ihre Anliegen direkt mit liechtensteinischen Experten diskutieren.

4. Termin

Bis Ende Februar haben die Arbeitsgruppen 1 - 5 ihre Berichte vorzulegen.

Beilage 2**Schweiz-Liechtenstein: Folgen der unterschiedlichen EWR-Abstimmungs-
ergebnisse**

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDA vom 14. Januar 1993 wird

beschlossen:

1. Die Bundesverwaltung nimmt eine umfassende Auslegeordnung der Fragen vor, welche sich infolge der unterschiedlichen Abstimmungsergebnisse und im Hinblick auf eine selbständige EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins stellen.
2. Die in Beilage 1 zum Aussprachepapier vorgestellte Projektorganisation wird gutgeheissen.
3. Das EDA wird beauftragt, die Modalitäten eines Treffens zwischen der liechtensteinischen Regierung und dem Bundesrat in Bern abzuklären. An diesem Treffen lässt sich der Bundesrat durch die Vorsteher des EDA, des EVD und des EFD vertreten.